

35. Sind in Bayern für die durch die Presse begangenen Vergehen aus § 10 des RG. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 die Schwurgerichte zuständig?

Bayer. Ausf.-Ges. z. StGB. vom 23. Februar 1879 (G. u. Vbl. S. 273) — Bay. AG. z. StGB. — Art. 35.

RG. über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) §§ 2, 15, 18.

RG. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (RGBl. S. 195) — SpionG. — §§ 10, 17, 19.

Bayer. Gesetz vom 21. August 1914, betr. Abänderung des Ausf.-Ges. z. StGB. (G. u. Vbl.) S. 415).

I. Straffenat. Ur. v. 7. Januar 1915 g. v. B. u. Gen. I-1112/14.

I. Landgericht München I.

Aus den Gründen:

„Zu Unrecht wird die sachliche Zuständigkeit der Strafkammer beanstandet; die bezüglichen Ausführungen des Urteils erweisen sich vielmehr als zutreffend.

Nach Art. 35 Bay. AG. z. StGB. haben in Bayern „über die mittels eines Preßerzeugnisses verübten Verbrechen und Vergehen“, mit Ausnahme der unter Nr. 1 bis 3 das. aufgeführten Vergehen, die Schwurgerichte zu urteilen. Diese Vorschrift ist durch das Bay. Gesetz vom 21. August 1914 nicht aufgehoben und ganz oder zum Teil durch eine andere Gesetzesvorschrift ersetzt, sondern sie ist nur in einem bestimmten Punkte ergänzt und erweitert, keineswegs aber irgendwie eingeschränkt worden. Das stellen der Wortlaut und die von der Strafkammer angezogene Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 21. August 1914 außer jeden Zweifel.

Der Art. 35 Bay. AG. z. StGB. hat in seiner ihm durch das Gesetz v. 1914 gegebenen „Fassung“ nur zu seinen Nrn. 1 bis 3 eine vierte Nr. erhalten, im übrigen ist sein bisheriger Wortlaut unverändert beibehalten; insbesondere ist in seiner Nr. 1 das Pressgesetz, wie vorher, nur mit dem Datum des 7. Mai 1874 angeführt und es fehlt jeder Hinweis darauf, daß dieses Gesetz in seinem § 18 durch den § 19 SpionG. vom 3. Juni 1914 eine Änderung erfahren hat. Unverkennbar sollte an dem zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 21. August 1914 bestehenden Inhalt und der rechtlichen Be-

deutung des Art. 35 nichts geändert und es sollten nur die unter seinen Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Ausnahmen durch Hinzufügung einer Nr. 4 um weitere vermehrt werden, die aber für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung sind. Eine solche Vermehrung der Ausnahmen allein hat der bei der Kammer der Abgeordneten (von den Abgeordneten Antenbrand und Genossen) am 20. Mai 1914, also vor Erlassung des Gesetzes vom 3. Juni 1914, eingebrachte Antrag bezweckt, indem er dahin ging, die Staatsregierung um eine Gesetzesvorlage zu ersuchen, „durch welche die im Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 mit Strafe bedrohten Vergehen durch ihre Einbeziehung unter die im Art. 35 vorgesehenen Ausnahmen der Aburteilung der Schwurgerichte entzogen werden“. (Verh. d. R. d. Abg. 1913/14, Beil. Bd. IV, S. 140, Nr. 895). Bei der Beratung des Antrags im VII. Ausschuss der Abgeordnetenkammer ist sodann eine Gesetzesvorlage entworfen worden, nach welcher dem Art. 35 unter im übrigen unveränderter Beibehaltung seines bisherigen Wortlauts eine Nr. 4 beigelegt werden sollte, mit der im Antrag vom 20. Mai 1914 gewünschten und mit noch einer weiteren, die im WarenzG. vom 12. Mai 1894 mit Strafe bedrohten Vergehen betreffenden Ausnahme von der Regel des Art. 35 (Verh. d. R. d. Abg., Beil. Bd. VII, S. 330, Nr. 965 — die Neuerung ist durchschossen gedruckt). In dieser Fassung ist der Entwurf des Kammerausschusses Gesetz geworden, nachdem er in beiden Kammern des Landtags Annahme gefunden hatte. Bei den bezüglichen Verhandlungen vom 1. und 2. August 1914 war deutlich zum Ausdruck gekommen, daß es sich nur um die Schaffung weiterer Ausnahmen, nicht aber um eine sonstige Änderung an dem Inhalt des Art. 35, namentlich also nicht etwa um eine Einschränkung der in ihm bereits vorgesehenen Ausnahmen handeln sollte (Verh. d. R. d. Abg. 1913/14, Stenogr. Ber. Bd. XII, S. 449; Verh. d. R. d. Reichsräte 1913/14, Stenogr. Ber. Bd. II, S. 458/59).

Demzufolge ist dem Gesetze vom 21. August 1914, indem es dem Art. 35 eine neue „Fassung“ gegeben hat, keine andere Bedeutung beizumessen, als wenn es angeordnet haben würde, daß der bisherige Art. 35 durch Hinzufügung der Nr. 4 einen Zusatz erhalte. Ist aber hiernach dem Art. 35, soweit er in seiner früheren Fassung in dem Gesetze vom 21. August 1914 unverändert aufrecht erhalten

erscheint, die gleiche sachliche Bedeutung beizumessen, wie vor dem Erlaß dieses Gesetzes, dann sind Vergehen aus § 10 SpionG. vom 3. Juni 1914 zu denjenigen Vergehen zu zählen, hinsichtlich deren die Nr. 1 des Art. 35. eine Ausnahme von der Regel der schwurgerichtlichen Zuständigkeit vorsieht. Nach dem SpionG. vom 3. Juni 1914 ist dessen § 10 an die Stelle des § 15 Preßges. vom 7. Mai 1874 getreten und es ist demgemäß durch § 19 SpionG. vom 3. Juni 1914 in § 18 Preßges. die Zahl 15 in Wegfall gestellt worden. Danach hat allerdings der § 18 Preßges. an sich auch für den Art. 35 eine Änderung seines Inhalts erfahren, aber diese Änderung ist durch eine andere ersetzt worden, indem durch den § 17 SpionG. vom 3. Juni 1914 angeordnet worden ist, daß, soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, an deren Stelle „die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes“ treten. Diese Anordnung des § 17 SpionG. vom 3. Juni 1914 bezieht sich notwendig auch auf den Art. 35 mit der Folge, daß der in dessen Nr. 1 angeführte § 18 Preßges. vom 7. Mai 1874, soweit er durch Streichung seiner Zahl 15 eine Einschränkung erfahren hat, als durch § 10 SpionG. vom 3. Juni 1915 ersetzt zu gelten und damit die in Art. 35 aufgestellte Regel der schwurgerichtlichen Zuständigkeit auch bezüglich der Vergehen aus diesem § 10 eine Ausnahme zu erleiden hat.

An diesem mit dem Inkrafttreten des SpionG. vom 3. Juni 1914 gegebenen sachlichen Inhalt des Art. 35 Nr. 1 sollte und ist durch das Gesetz vom 21. August 1914 nichts geändert worden.“ . . .